

Die rechtlichen Regelungen für Tarifbeschäftigte und Beamt*innen sind hinsichtlich der Elternzeit teilweise unterschiedlich. Für Tarifbeschäftigte gilt das Bundeselterngeld- und elternzeitgesetz (BEEG), für Beamt*innen die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV) §§ 9-12.

Für Beamt*innen mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst gibt es eine Sonderregelung bezüglich der Wahl der Zeiträume der Elternzeit. Dazu heißt es in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung §11: „Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit **nicht ohne sachgerechte Begründung** ausgespart werden.“

Keine Schulferienregelung für Tarifbeschäftigte

Diese beamtenrechtliche Regelung ist auf Tarifbeschäftigte nicht übertragbar, das bestätigen zahlreiche Arbeitsgerichtsurteile. So führt das LAG Düsseldorf (5 Sa 965/01) aus: „Es ist nicht rechtsmissbräuchlich unter Ausnutzung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, den Erziehungsurlaub zu Beginn der Schulferien enden zu lassen. Dies kann einer im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrerin nicht unter Berufung auf beamtenrechtliche Vorschriften versagt werden. ... Das beklagte Land muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass es sich bei der Klägerin gerade nicht um eine Beamtin handelt, so dass sie auch die damit verbundenen Privilegierungen nicht in Anspruch nehmen kann.“

Wenn also Bezirksregierungen angeben, es sei Gleichbehandlung geboten, so gibt es dafür keine Rechtsgrundlage, da Beamtenrecht und Arbeitsrecht zwei unterschiedliche Systeme sind. Im Übrigen können Verwaltungsgerichtsurteile, die für Beamt*innen ergangen sind, für Tarifbeschäftigte nicht herangezogen werden.

Ausnahmen von Ferienregelung für Beamt*innen

Auch für Beamt*innen gibt es Ausnahmen bezüglich der Ferienregelung. So schreibt das Schulministerium auf seiner Internetseite:

„In der Verwaltungspraxis wird so verfahren, dass Beginn und Ende der Elternzeit im Schulbereich in der Regel so zu wählen sind, dass mindestens ein Zeitabstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien entspricht (Sommerferien 6 Wochen und für alle übrigen Schulferien 2 Wochen).

Ausnahmen:

Die Elternzeit darf zum Ferienbeginn beginnen und zum Feriende enden.

Ein nahtloser Wechsel der Anspruchsberechtigten nach dem BEEG ist möglich.

Der Beginn der Elternzeit innerhalb der Ferienzeit ist außerdem möglich, wenn

- sie sich unmittelbar an die Mutterschutzfristen anschließt, das Ende der Elternzeit darf innerhalb der Ferien liegen, wenn
- der gesetzliche Höchstanspruch auf Elterngeld innerhalb der Ferien endet und die Elternzeit nicht fortgeführt wird,
- oder der gesetzliche Höchstanspruch auf Elternzeit innerhalb der Ferien endet.

Darüber hinaus können Abweichungen in besonders gelagerten Fällen zugelassen werden, in denen erkennbar kein Rechtsmissbrauch vorliegt.

Das Ende der Elternzeit darf innerhalb der Sommerferien liegen, wenn die Anwesenheit in der Schule in der letzten Ferienwoche bzw. den letzten Ferientagen erforderlich ist. In Fällen, in denen entsprechende Planungen an der Schule bereits bei der Antragstellung bekannt sind, sollten betroffene Lehrkräfte dies bei der Antragstellung angeben. Befristete Ersatzeinstellungen könnten dann entsprechend verkürzt werden.“

Einzelfallprüfung notwendig

Auch bei anderen Fallkonstellationen, bei denen offensichtlich kein „Rechtsmissbrauch“ vorliegt, darf die Sperrfrist rund um die Schulferien für Beamt*innen keine Rolle spielen. Wenn z.B. die Eingewöhnung in die Kita direkt zu Beginn des Schuljahres erfolgen muss, darf eine Elternzeit im Anschluss an die Sommerferien nicht verwehrt werden. Verträgliche Lösungen müssen auch gefunden werden, wenn Schulferien so nah beieinander liegen, dass die Abstände gar nicht eingehalten werden können. Jeder Einzelfall ist also zu würdigen, ein Schematismus verbietet sich. Das beachten die Personalabteilungen leider nicht immer. Bei Problemen wende dich bitte an deine GEW.